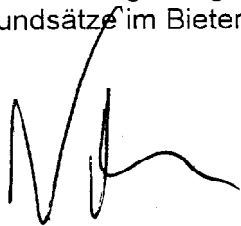


## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle  
SPD-Fraktion

Thema: **Vergabe der Konzession für die Luftrettungsstation Leipzig an die Deutsche Rettungsflugwacht (DRF) der Björn-Steiger-Stiftung durch das SMI (1)**

- 1) Mit welchem Datum hat die Staatsregierung erstmals die möglichen Bieter zum Betrieb der Luftrettungsstation Leipzig zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert?
- 2) Aus welchen sachlichen Gründen hat die Staatsregierung ihre ursprüngliche Frist zur Angebotsabgabe vom 21.2.02 auf den 7.3.02 verlängert?
- 3) Durch welche Bieterschutzmaßnahmen hat die Staatsregierung sichergestellt, dass der jeweils andere Bieter nicht vor Abschluss des Bieterverfahrens die Angebotskonditionen des jeweils anderen Bieters von der Vergabestelle erfahren konnte?
- 4) Entspricht es den Tatsachen, dass der Bieter DRF während der Gespräche der ersten Angebotsrunde am 15.4.02 dem Mitkonkurrenten ADAC Luftrettung vorwarf mit ihrem Angebot vom 7.3.02 „Preisdumping“ zu betreiben?
- 5) Erkennt die Staatsregierung an dieser Äußerung der DRF vom 15.4.02, dass der Mitbewerber DRF offensichtlich bereits am 15.4.02 über das tatsächlich günstigere Angebot des ADAC informiert war und wenn nein welche Anhaltspunkte schließen für die Staatsregierung aus, dass hier ein eklatanter Verstoß gegen alle rechtsstaatlichen Grundsätze im Bieterverfahren vorliegt?



Karl Nolle MdL

Dresden, 11. November 2002

Eingegangen am: 12.11.2002

Ausgegeben am:



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DES INNERN

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

An den  
Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Erich Iltgen, MdL

Dresden, den 30. 11. 02

- im Postaustausch -

Aktenzeichen: 43-5461.32/2  
(Bitte bei Antwort angeben)

**Kleine Anfrage des Herrn Abgeordneten Karl Nolle, SPD-Fraktion,  
Drucksache 3/7308  
Thema: Vergabe der Konzession für die Luftrettungsstation Leipzig an die Deutsche  
Rettungsflugwacht (DRF) der Björn-Steiger-Stiftung durch das SMI (1)**

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

namens und im Auftrag der Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung:

Für die Vergabe des Luftrettungsstandortes Leipzig sind die Bestimmungen des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen sowie die VOL/A nicht einschlägig, da der öffentlich-rechtliche Luftrettungsvertrag nicht Marktleistungen verschaffen soll, sondern die Durchführung des Rettungsdienstes als hoheitliche Aufgabe im Rahmen der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr sicherstellt. Er ist somit nicht fiskalischer Natur. Rechtsgrundlage ist daher § 1 des Vorläufigen Verwaltungsverfahrensgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfG) vom 21. Januar 1993 (rechtsbereinigt mit Stand vom 1. Mai 1999, SächsGVBl. 1993, S. 74) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 25. Mai 1976 (BGBl. I 1253), zuletzt geändert durch Artikel 7 § 3 des Gesetzes vom 12. September 1990 (BGBl. I S. 2002).

**Frage 1:**

**Mit welchem Datum hat die Staatsregierung erstmals die möglichen Bieter zum Betrieb der Luftrettungsstation Leipzig zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert?**

Ich verweise auf meine Stellungnahme zu Nr. 1 des Antrags 3/7342.

**Frage 2:**

**Aus welchen sachlichen Gründen hat die Staatsregierung ihre ursprüngliche Frist zur Angebotsabgabe vom 21.2.02 auf den 7.3.02 verlängert?**

Alle beteiligten Unternehmen haben am 21. Januar 2002 entgegnet, dass der Abgabetermin 21. Februar 2002 für die Erarbeitung der einzureichenden Unterlagen zu kurz sei. Daraufhin hat das Sächsische Staatsministerium des Innern den Abgabetermin mit Schreiben vom 24. Januar 2002 für alle beteiligten Unternehmen auf den 7. März 2002 verlängert.

**Frage 3:**

**Durch welche Bieterschutzmaßnahmen hat die Staatsregierung sichergestellt, dass der jeweils andere Bieter nicht vor Abschluss des Bieterverfahrens die Angebotskonditionen des jeweils anderen Bieters von der Vergabestelle erfahren konnte?**

Die Staatsregierung hat während des Verwaltungsverfahrens keine Informationen über konkurrierende Unternehmen an die beteiligten Unternehmen übermittelt. Erst im Bescheid vom 28. Oktober 2002 wurden die Preisangebote aller Bewerber dargelegt.

**Frage 4:**

**Entspricht es den Tatsachen, dass der Bieter DRF während der Gespräche der ersten Angebotsrunde am 15.4.02 dem Mitkonkurrenten ADAC Lufttrettung vorwarf mit ihrem Angebot vom 7.3.02 „Preisdumping“ zu betreiben?**


Das Zitat „Preisdumping“ kann nicht bestätigt werden.

**Frage 5:**

**Erkennt die Staatsregierung an dieser Äußerung der DRF vom 15.4.02, dass der Mitbewerber DRF offensichtlich bereits am 15.4.02 über das tatsächlich günstigere Angebot des ADAC informiert war und wenn nein welche Anhaltspunkte schließen für die Staatsregierung aus, dass hier ein eklatanter Verstoß gegen alle rechtsstaatlichen Grundsätze im Bieterverfahren vorliegt?**

Entfällt.

Mit freundlichen Grüßen

i. V. 

Horst Rasch